

RS Vwgh 1996/10/17 95/19/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/19/0215

Rechtssatz

Da kein Erfahrungssatz des Inhaltes bekannt ist, daß eine ortsübliche Unterkunft nur dann anzunehmen ist, wenn - ohne Hinzutreten weiterer Umstände - jeder der in der Wohnung lebenden Personen nur 8,5 Quadratmeter zur Verfügung stünde, kann das Nichtvorliegen einer für Inländer ortsüblichen Unterkunft iSd § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 nicht von vornherein angenommen werden.

Schlagworte

Arbeitsunfall, Wegunfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190214.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at